



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Digitalisierung
Nr. 5 – 35. Jahrgang – Potsdam, 15. Mai 2025

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Gerichtsvollzieherordnung (GVO) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Digitalisierung zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 22. Juli 2013 vom 22. April 2025 (2344-II.034)	28
Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Digitalisierung zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 22. Juli 2013 vom 22. April 2025 (2344-II.034)	36
Bekanntmachungen	
Zusammenfassung der Geschäftsübersichten der Notarinnen und Notare für das Kalenderjahr 2024 Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung vom 4. April 2025 (3832-II.001)	37
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung vom 16. April 2025	37
Kündigung der Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern durch die Landesjustizverwaltungen Berlin und Niedersachsen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung vom 24. April 2025 (5250-I.004)	37
Personalnachrichten	38
Ausschreibungen	38

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Gerichtsvollzieherordnung (GVO)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Digitalisierung zur Änderung der
Allgemeinen Verfügung vom 22. Juli 2013

Vom 22. April 2025
(2344-II.034)

I.

Die Gerichtsvollzieherordnung (GVO) – Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 22. Juli 2013 (JMBl. S. 79), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 11. Oktober 2024 (JMBl. S. 181) geändert worden ist – wird wie folgt geändert:

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) vereinbart:

1. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Zustellungen

(1) Für Zustellungen ist der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Gerichtsvollzieherbezirk der Schuldner oder in Ermangelung eines solchen der Zustellungsadressat seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist für persönliche Zustellungen von Schriftstücken (§ 193 ZPO) der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Gerichtsvollzieherbezirk der Zustellungsadressat seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(3) Bei Aufträgen mit mehreren Zustellungsadressaten (zum Beispiel Pfändungsbeschlüssen mit mehreren Drittschuldnern) darf sowohl der nach Absatz 1 als auch der nach Absatz 2 zuständige Gerichtsvollzieher die persönliche Zustellung von Schriftstücken (§ 193 ZPO) auch an die anderen in demselben Amtsgerichtsbezirk ansässigen Zustellungsadressaten vornehmen.

(4) ¹Gibt der Gerichtsvollzieher nach Absatz 1 den Zustellungsauftrag an den nach Absatz 2 zuständigen Gerichtsvollzieher ab, darf dieser auch die Zustellungen vornehmen, für die der abgebende Gerichtsvollzieher zuständig ist. ²Entsprechendes gilt auch bei Zuleitung im Wege der Verteilung und Vermittlung durch das Gericht.

(5) Bei gerichtlichen Pfändungsbeschlüssen ist für die Zustellung an den Schuldner der zuletzt tätig gewesene Gerichtsvollzieher zuständig.“

2. Der Vordruck GV-ML erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.
3. Der Vordruck GV 12 erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Potsdam, den 22. April 2025

Der Minister der Justiz und für Digitalisierung

Dr. Benjamin Grimm

Anhang zu Nummer 3

Oberlandesgericht
Landgerichtsbezirk
Amtsgericht
Ober - Haupt- Gerichtsvollzieher(in)

Übersicht über die Geschäftstätigkeit (GV 12)

der Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten (Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie
Vollziehungsbeamtinnen und -beamte der Justiz)
für das Jahr 20_____

Anleitung

Zur Sicherung der ordnungsmäßigen Aufstellung der Übersicht gemäß § 71 Gerichtsvollzieherordnung (GVO) hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher jährlich oder in den von der Dienstaufsichtsbehörde angeordneten Zeiträumen die Geschäftsergebnisse aus den Dienstregistern festzustellen und in die Übersicht zu übernehmen.

Die Übersicht ist von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher unter Angabe von Ort, Tag und Amtsbezeichnung zu unterschreiben oder qualifiziert elektronisch zu signieren.

Bei der Zählung sind nur die in den Feststellungszeitraum fallenden Aufträge und Vollstreckungshandlungen zu berücksichtigen. Feststellungszeitraum ist das Kalenderjahr. Sofern die Landesjustizverwaltung eine vierteljährliche Datenerhebung bestimmt hat, beinhalten die Feststellungszeiträume die Zeiträume vom 01.01. bis 31.03., 01.01. bis 30.06., 01.01. bis 30.09. und 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres. Die Anzahl der Vollstreckungsaufträge ist nach den Anleitungen zum Dienstregister I und Dienstregister II zu ermitteln. Bei der Erfassung der beauftragten und erledigten Vollstreckungshandlungen ist darauf zu achten, dass diese (zum Beispiel bei Abgaben oder Übertragungen aus früheren Registern) nur einmal gezählt werden. Bei Abgaben hat die übernehmende Gerichtsvollzieherin beziehungsweise der übernehmende Gerichtsvollzieher nur die noch nicht erledigten Vollstreckungshandlungen in den Spalten „beauftragte“ und „erledigte“ Vollstreckungshandlung zu erfassen. Die abgebende Gerichtsvollzieherin beziehungsweise der abgebende Gerichtsvollzieher hat die beauftragten, aber noch nicht erledigten Vollstreckungshandlungen auszutragen.

Erstreckt sich ein Gerichtsvollzieherbezirk auf den Bezirk oder Teile des Bezirks mehrerer Amtsgerichte, so sind alle Geschäfte sowohl für jeden Amtsgerichtsbezirk als auch in Bezug auf den Gesamtbezirk der Gerichtsvollzieherin beziehungsweise des Gerichtsvollziehers nachzuweisen, §§ 12 und 13 GVO.

Erläuterungen zu den einzelnen Spalten bzw. Zeilen

Allgemeine Angaben:

Amtsgericht / Name des GV

Einzutragen sind die Bezeichnung des Amtsgerichtes und der Name und Vorname der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers.

Aufträge laut DR I und DR II:**Spalte 2a Bereinigte Geschäftszahl Zustellungsaufträge**

Zu erfassen ist die bereinigte Anzahl der im DR I beziehungsweise DR II eingetragenen reinen Zustellungsaufträge (zum Beispiel Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Zahlungsverboten etc.). Diese sind gemäß Nummer 7 der Anleitung zum DR II beziehungsweise Nummer 12 der Anleitung zum DR I zu ermitteln. Die Anzahl der damit beauftragten Zustellungen ist in den Spalten 5a bis 5e zu erfassen. Die im Rahmen des Zwangsvollstreckungs- beziehungsweise Eintragungsanordnungsverfahrens ausgeführten Zustellungen sind nicht zu zählen.

Spalte 2b Bereinigte Geschäftszahl sonstige Aufträge

Anzugeben ist die Anzahl der im DR II registrierten bereinigten Aufträge mit Ausnahme der reinen Zustellungsaufträge. Diese ist gemäß Nummer 7 der Anleitung zum DR II zu ermitteln. Die Anzahl der damit beauftragten Vollstreckungshandlungen ist in den Spalten 3a bis 3i zu erfassen.

Spalte 2c darunter Aufträge kosten-/ gebührenbefreiter Auftraggeber

Hier ist die Anzahl der im DR I beziehungsweise DR II unter jeweils einer Nummer registrierten Aufträge kosten- und gebührenbefreiter Auftraggeber anzugeben. Es handelt sich um eine Teilmenge der in den Spalten 2a und 2b erfassten Aufträge. Zu erfassen sind Auftraggeber nach Nummer 6 Absatz 2 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG), denen PKH oder VKH bewilligt worden ist, gerichtliche Aufträge nach Nummer 6 Absatz 2 Satz 2 DB-GvKostG und Aufträge kosten- und gebührenbefreiter Auftraggeber nach Nummer 6 Absatz 3 DB-GvKostG in Verbindung mit § 2 Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG). Soweit nicht kosten-/gebührenbefreite Auftraggeber über eine kostenbefreite Kasse (zum Beispiel die Handwerkskammern, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure) vollstrecken, sind diese Aufträge in den Spalten 2c und 2d nicht zu erfassen.

Spalte 2d darunter Behördenaufträge

Zu erfassen ist die Anzahl der Aufträge, die nach dem Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrG) und nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen zu vollstrecken sind. Hierbei handelt es sich teilweise um eine Schnitt-/Untermenge der in der Spalte 2c zu erfassenden Aufträge (zum Beispiel Aufträge der Staatsanwaltschaften, der Gerichtskassen/Zahlstellen).

Beauftragte Vollstreckungshandlungen:**Spalte 3a bis 3d Pfändungsaufträge, VAK/EV-Aufträge, Verhaftungsaufträge, Beseitigung von Widerstand gemäß § 892 ZPO**

Hier ist die Zahl der beauftragten Vollstreckungshandlungen zu erfassen. Bedingt beauftragte Vollstreckungshandlungen sind erst mit dem Eintritt der Bedingung zu erfassen.

Die Beseitigung von Widerstand im Rahmen eines Vollstreckungsauftrags ohne ausdrücklichen Auftrag ist nicht zu erfassen.

Anhang zu Nummer 3

Spalten 3e bis 3h Räumungsaufträge nach § 885a ZPO sowie sonstige Räumungsaufträge nach § 885 ZPO

Hier ist die Zahl der entsprechenden Räumungsaufträge, untergliedert nach

- § 885a ZPO und
- § 885 ZPO

sowie darüber hinaus untergliedert nach Wohnraum und sonstigen Räumungsvollstreckungen, zu erfassen.

Spalte 3i Sonstige Aufträge

Hier ist die Zahl nachfolgend aufgeführter Vollstreckungshandlungen/-aufträge zu erfassen, die nicht in den Spalten 3a bis 3h enthalten sind:

- isolierte gütliche Erledigungen nach § 802b ZPO
- isolierte Drittstellenauskünfte
- Vorführungen
- Herausgabe von Personen/Sachen

Aufträge zur gütlichen Erledigung sind hier nur zu erfassen, soweit sich der Auftrag darauf beschränkt.

Drittstellenauskünfte im Vermögensauskunfts- oder Verhaftungsverfahren sind hier nicht zu zählen. Die Zahl der eingeholten Drittstellenauskünfte ist in Spalte 8b zu erfassen. Wird die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt, mehrere Auskünfte über das Vermögen des Schuldners nach § 802i Absatz 1 Satz 1 ZPO einzuholen, handelt es sich nur um einen zu erfassenden Auftrag.

Weiterhin sind hier Vorführungsaufträge, Aufträge zur Herausgabe von Personen oder Sachen anzugeben.

Andere als die vorstehend genannten Geschäfte sind hier nicht zu erfassen.

Sonstiges:**Spalten 4a und 4b Erfolgte Auskunfts- und Unterstützungsersuchen**

Zu erfassen ist die Anzahl der von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher gestellten Auskunfts- und/oder Unterstützungsersuchen nach § 757a Absatz 1 und 4 ZPO und § 758 ZPO. Die Erfassung erfolgt unabhängig davon, ob dem Ersuchen entsprochen oder nicht entsprochen wurde. Ein kombiniertes Auskunfts- und Unterstützungsersuchen nach § 757a Absatz 3 Satz 2 ZPO ist sowohl in der Spalte 4a als auch in der Spalte 4b zu erfassen.

Spalte 4c Auskunftersuchen Dritter

Hier sind Auskunftersuchen von Dritten, zum Beispiel von Behörden, Insolvenzverwaltern oder Betreuern, außerhalb eines Vollstreckungsverfahrens zu erfassen.

Erledigte und versuchte Zustellungen:**Spalten 5a bis 5c Erledigte und versuchte Zustellungen**

Zu erfassen ist die Anzahl der erledigten und versuchten Zustellungen, differenziert nach persönlich bewirkter Zustellung, Zustellung unter Mitwirkung der Post und Zustellung elektronischer Dokumente gemäß § 193a ZPO. Die im Rahmen des Zwangsvollstreckungs- beziehungsweise Eintragungsanordnungsverfahrens ausgeführten Zustellungen sind nicht zu zählen. Zu erfassen sind somit zum Beispiel die Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Zahlungsverboten, Kündigungsschreiben, notariellen Urkunden

GV 12 Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Vollstreckungsbeamten (§ 71 GVO)

Anhang zu Nummer 3

und sonstigen Schreiben. Soweit aufgrund amtsbekannter Nichtermittlung des Schuldners keine Zustellfähigkeit entfaltet wird, entfällt die Erfassung. Bei der Zustellung elektronischer Dokumente liegt ein Versuch vor, wenn ein Fehlerprotokoll erstellt wird.

Sofern ein Zustellungsversuch später, zum Beispiel im Rahmen einer anderen Zustellungsart, erfolgreich durchgeführt wird, sind die Versuche und die erfolgreichen Zustellungen zu zählen.

Spalten 5d, 5e *darunter* an Drittschuldner zugestellte Vorpfändungsbenachrichtigungen und Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse

Die an Drittschuldner zugestellten Vorpfändungsbenachrichtigungen und die an Drittschuldner zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sind hier unabhängig davon zu erfassen, ob sie persönlich, unter Mitwirkung der Post oder elektronisch zugestellt wurden. Es sind ebenso wie in den Spalten 5a bis 5c die versuchten und erledigten Zustellungen zu erfassen.

Vollstreckungshandlungen erledigt durch:**Spalte 6a Tatsächliche Pfändung**

Zu erfassen sind ganz oder teilweise erfolgreich durchgeführte Pfändungsaufträge. Die Anzahl der einzelnen Pfändungen im Rahmen eines Pfändungsauftrags ist nicht zu zählen. Versuchte oder erfolglose Pfändungen beziehungsweise Pfandabstand sind nicht zu zählen.

Spalte 6b Abnahme der Vermögensauskunft einschließlich Übersendung des Vermögensverzeichnisses oder der eidesstattlichen Versicherung

Zu erfassen sind tatsächlich abgenommene Vermögensauskünfte und tatsächlich abgenommene eidesstattliche Versicherungen. Erfolgt statt der Abnahme der Vermögensauskunft die Übersendung des Vermögensverzeichnisses (§ 802d Absatz 1 Satz 2 ZPO), ist dies ebenfalls zuzählen.

Durchgeführte Räumungen:**Spalten 7a bis 7d durchgeführte Räumungen**

Hier ist die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Räumungen nach

- § 885a ZPO und
- § 885 ZPO,

untergliedert nach Wohnraum und sonstigen Räumungsvollstreckungen, zu erfassen.

Erledigte Ermittlungen des Aufenthaltsortes / Drittstellenauskünfte:**Spalte 8a Durchgeführte Ermittlungen des Aufenthaltsortes bei Meldebehörden von Amts wegen und im Auftrag gemäß § 755 Absatz 1 Satz 1 und § 882c Absatz 3 Satz 2 ZPO**

Zu erfassen ist die Anzahl der auf Antrag und von Amts wegen durchgeführten Ermittlungen des Aufenthaltsortes gemäß § 755 Absatz 1 Satz 1 und § 882c Absatz 3 Satz 2 ZPO (nur Auskunftserhebungen bei der Meldebehörde).

Anhang zu Nummer 3

Spalte 8b Eingeholte Drittstellenauskünfte

Die Anzahl der eingeholten Drittstellenauskünfte nach § 802l ZPO ist zu erfassen.

Es sind sowohl isolierte als auch Auskünfte innerhalb eines Vollstreckungsverfahrens zu erfassen.

Zahl der offenen Verfahren:**Spalte 9a Zahl der offenen Verfahren**

In dieser Spalte ist die Zahl der offenen Verfahren zum 31.12. eines Jahres oder zu den von der Landesjustizverwaltung festgelegten kürzeren Erhebungsendzeitpunkten zu erfassen. Ist ein Auftrag zu einem Stichtag offen, wird er als offener Auftrag in den Spalten 9a und gegebenenfalls 9b gezählt. Soweit ein Auftrag zu den von der jeweiligen Landesjustizverwaltung bestimmten Endzeitpunkten offen ist, zum Beispiel zum Stichtag 31.03. und 30.06., wird er in beiden Erhebungen erfasst.

Offen sind Verfahren, bei denen noch nicht alle Vollstreckungshandlungen durch die Gerichtsvollzieherin beziehungsweise den Gerichtsvollzieher erledigt sind. Erledigt sind Verfahren in der Regel mit Übersendung des Protokolls und der Schlusskostenrechnung beziehungsweise Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses beim zentralen Vollstreckungsgericht (§ 802f Absatz 6 ZPO). Nummer 4 der Anleitung zum DR II und §§ 27, 28 GVO sind zu beachten. Der Kosteneingang ist nicht entscheidend. Landesspezifische Regelungen der Landesjustizverwaltung sind zu beachten.

Spalte 9b darunter laufende Ratenzahlungen

In dieser Spalte ist als Untermenge zu der Spalte 9a die Anzahl der offenen Verfahren mit Zahlungsvereinbarungen anzugeben. Zu erfassen sind die am Stichtag noch offenen Verfahren mit laufender Ratenzahlung oder gewährter Zahlungsfrist aufgrund eines nach § 802b Absatz 2 ZPO abgeschlossenen Zahlungsplans.

Anhang zu Nummer 3

Übersicht über die Geschäftstätigkeit (GV 12) für das Jahr 20XX

Name, Vorname:	
Amtsgericht:	
Feststellungszeitraum:	

Aufträge lt. DR I und DR II	bereinigte Geschäftszahl Zustellungsaufträge		2a	
	bereinigte Geschäftszahl sonstige Aufträge		2b	
	<i>darunter</i> Aufträge kosten-/ gebührenbefreiter Auftraggeber (bezogen auf Spalten 2a und 2b)		2c	
	<i>darunter</i> Behördenaufträge (bezogen auf Spalten 2a und 2b)		2d	
beauftragte Vollstreckungshandlungen	Pfändungsufträge		3a	
	VAK-, EV- Aufträge		3b	
	Verhaftungsaufträge		3c	
	Beseitigung von Widerstand gemäß § 892 ZPO		3d	
	Räumungsaufträge nach § 885a ZPO	Wohnraum	3e	
		Sonstige	3f	
	sonstige Räumungsaufträge nach § 885 ZPO	Wohnraum	3g	
		Sonstige	3h	
Sonstige Aufträge: isolierte gütliche Erl., isolierte Drittstellenauskünfte, Vorführungen, Herausgabe von Personen und Sachen		3i		
Sonstiges	erfolgte Auskunftsersuchen gemäß § 757a Abs. 1 ZPO		4a	
	erfolgte Unterstützungersuchen gemäß § 757a Abs. 4 ZPO und § 758 Abs. 3 ZPO		4b	
	Auskunftsersuchen Dritter außerhalb eines Vollstreckungsverfahrens		4c	
erledigte und versuchte Zustellungen (ohne ZU im Rahmen der Zwangsvollstreckung)	vom GV persönlich bewirkt		5a	
	unter Mitwirkung der Post		5b	
	elektronischer Dokumente gemäß § 193a ZPO		5c	
	<i>darunter</i> an Drittschuldner zugestellte und versucht zugestellte Vorfändungsbenachrichtigungen (bezogen auf die Spalten 5a-c)		5d	
	<i>darunter</i> an Drittschuldner zugestellte und versucht zugestellte Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse (bezogen auf die Spalten 5a-c)		5e	
Vollstreckungshandlungen erledigt durch	tatsächliche Pfändung (keine versuchten oder erfolglosen Pfändungen)		6a	
	VAK durch Abnahme oder Übersendung des Vermögensverzeichnisses, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung		6b	
durchgeführte Räumungen	nach § 885a ZPO	Wohnraum	7a	
		Sonstige	7b	
	nach § 885 ZPO	Wohnraum	7c	
		Sonstige	7d	
erledigte Ermittlungen des Aufenthaltsortes/ Dritt- stellenauskünfte	durchgeführte Ermittlungen des Aufenthaltsortes bei Meldebehörden von Amts wegen und im Auftrag gemäß § 755 Abs. 1 Satz 1 und § 882c Abs. 3 Satz 2 ZPO		8a	
	eingeholte Drittstellenauskünfte		8b	
Zahl der offenen Verfahren	Zahl der offenen Verfahren zum Quartals-/ Halbjahres- / Jahresende		9a	
	<i>darunter</i> laufende Ratenzahlungen zum Quartals-/ Halbjahres- / Jahresende		9b	

Die ordnungsgemäße Erfassung der vorstehenden Geschäftszahlen versichere ich dienstlich.

Ort, Datum, Amtsbezeichnung

Unterschrift

Geschäftsweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Digitalisierung zur Änderung der
Allgemeinen Verfügung vom 22. Juli 2013

Vom 22. April 2025
(2344-II.034)

I.

Die Geschäftsweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) – Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 22. Juli 2013 (JMBl. S. 79), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 3. April 2024 (JMBl. S. 26) geändert worden ist – wird wie folgt geändert:

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der Geschäftsweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) vereinbart:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 15 Wahl der Zustellungsart bei Schriftstücken“ durch die Angabe „§ 15 Wahl der Zustellungsart“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Zustellungsempfänger“ durch das Wort „Zustellungsadressaten“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Wahl der Zustellungsart

(1) ¹Die Zustellung durch Aufgabe zur Post ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig (zum Beispiel § 829 Absatz 2, § 835 Absatz 3 ZPO). ²Sie darf nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers vorgenommen werden. ³Satz 2 gilt nicht für die Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an einen Schuldner im Ausland (§ 829 Absatz 2 Satz 3, § 835 Absatz 3 ZPO); ist der Pfändungsbeschluss jedoch in einem anderen Schuldtitel, zum Beispiel in einem Arrestbefehl enthalten, so legt der Gerichtsvollzieher den Auftrag nach der Zustellung an den Drittschuldner im Inland seiner vorgesetzten Dienststelle vor und wartet ihre Weisung ab.

(2) ¹Der zuständige Gerichtsvollzieher hat die für ihn durchführbaren Zustellungen vorzunehmen; Zustellungen nach § 16 Absatz 3 GVO sind fakultativ. ²Zwischen der elektronischen Zustellung, der persönlichen Zustellung von Schriftstücken und der Zustellung durch die Post (§§ 193 bis 194 ZPO) hat der Gerichtsvollzieher unbeschadet der folgenden Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen die Wahl. ³Im Rahmen der Ermessensentscheidung berücksichtigt der Gerichtsvollzieher insbesondere die Eilbedürftigkeit der Sache, die Vorgaben des Auftraggebers und die Kosten der Zustellungsart.

(3) ¹Die Durchführung der elektronischen Zustellung bedarf keines auf diese Art der Ausführung gerichteten Antrags des Auftraggebers. ²Der nach § 16 Absatz 1 GVO zuständige Gerichtsvollzieher hat vor der Abgabe eines Zustellungsauftrags an den nach § 16 Absatz 2 GVO zuständigen Ge-

richtsvollzieher die Möglichkeit der elektronischen Zustellung zu prüfen. ³Die elektronische Zustellungsadresse darf durch den Gerichtsvollzieher ermittelt werden.

(4) Lässt der Gerichtsvollzieher eilige Zustellungen durch die Post ausführen, so muss er ihre rechtzeitige Erledigung überwachen.

(5) Von der Zustellung durch die Post sind ausgeschlossen:

1. gerichtliche Pfändungsbeschlüsse im Fall des § 840 ZPO,
2. Zustellungen von Willenserklärungen, bei denen eine Urkunde vorzulegen ist.

(6) ¹Während eines Insolvenzverfahrens behandelt die Post Sendungen an den Schuldner als unzustellbar, wenn das Gericht die Aushändigung der für den Schuldner bestimmten Briefe an den Insolvenzverwalter angeordnet hat (§ 99 der Insolvenzordnung (InsO)). ²Der Gerichtsvollzieher stellt daher Sendungen an den Schuldner nicht durch die Post zu, solange die Postsperre nicht aufgehoben ist.“

4. § 121 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Gerichtsvollzieher mit der Zustellung mehrerer Pfändungsbeschlüsse an denselben Drittschuldner beauftragt, so stellt er sie alle in dem gleichen Zeitpunkt zu, sofern derselbe Schuldner betroffen ist.“

5. § 121 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Auf Verlangen des Gläubigers fordert der Gerichtsvollzieher den Drittschuldner bei der Zustellung des Pfändungsbeschlusses auf, binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, dem Gläubiger die in § 840 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 ZPO aufgeführten Erklärungen zu machen, deren Wortlaut in der Aufforderung wiederzugeben ist. ²Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muss, wenn der Beschluss als Schriftstück zugestellt wird, in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden (§ 840 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 ZPO); die Zustellung an den Drittschuldner kann in solchen Fällen nur im Wege der persönlichen Zustellung bewirkt werden. ³Stellt der Gerichtsvollzieher den Pfändungsbeschluss als elektronisches Dokument zu, muss die Aufforderung als elektronisches Dokument zusammen mit dem Beschluss übermittelt werden (§ 840 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO). ⁴Eine Erklärung, die der Drittschuldner bei der persönlichen Zustellung abgibt, ist in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner nach Durchsicht oder nach Vorlesung zu unterschreiben; gibt der Drittschuldner keine Erklärung ab oder verweigert er die Unterschrift, so ist dies in der Zustellungsurkunde zu vermerken. ⁵Eine Erklärung, die der Drittschuldner später dem Gerichtsvollzieher gegenüber abgibt, ist ohne Verzug dem Gläubiger zu übermitteln und, soweit sie mündlich erfolgt, zu diesem Zweck durch ein Protokoll festzustellen. ⁶Sollen mehrere Drittschuldner, die in einem Pfändungsbeschluss genannt sind, zur Abgabe der Erklärungen aufgefordert werden, so nimmt vorbehaltlich eines ausdrücklichen anderweitigen Verlangens des Gläubigers zunächst der nach § 16 Absatz 1 GVO zuständige Gerichtsvollzieher die danach durchführbaren Zustellungen vor; er kann auch die Zustellungen nach § 16

Absatz 3 GVO vornehmen. ⁷Für die übrigen Drittschuldner, die nur mündlich zur Abgabe der Erklärungen aufgefordert werden können, gibt er den Pfändungsbeschluss an den Gerichtsvollzieher ab, der für die persönliche Zustellung an den zuerst genannten unerledigten Drittschuldner örtlich zuständig ist; dieser kann auch die Zustellungen nach § 16 Absatz 3 GVO vornehmen. ⁸Dieser verfährt ebenso, bis an sämtliche Drittschuldner zugestellt ist.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Potsdam, den 22. April 2025

Der Minister der Justiz und für Digitalisierung

Dr. Benjamin Grimm

Bekanntmachungen

Zusammenfassung der Geschäftsübersichten der Notarinnen und Notare für das Kalenderjahr 2024

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung
Vom 4. April 2025
(3832-II.001)

lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk	Summe aller Beurkundungen u. Beschlüsse n. d. Urkundenrolle	davon				Wechsel- u. Scheckproteste	Summe aller Urkundsgeschäfte (Spalte 5 und 10 zusammen)	
			Unterschriftbeglaubigungen		Verfügungen v. T. w.	Vermittlungen von Auseinandersetzungen			sonstige Beurkundungen u. Beschlüsse
1	2	5	mit Entwurf	ohne Entwurf			7	8	
1	Cottbus	28.749	5.560	5.434	1.701	1	16.503	0	28.749
2	Frankfurt (Oder)	28.554	5.765	6.472	1.527	2	14.788	0	28.554
3	Neuruppin	21.371	3.789	5.853	1.044	1	10.684	0	21.371
4	Potsdam	31.499	5.408	9.695	1.405	2	14.989	0	31.499
	Summe	110.173	20.522	27.454	5.677	6	56.964	0	110.173

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Digitalisierung
Vom 16. April 2025

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr **Jens-Uwe Satzer**, JVA Cottbus-Dissenchen, Dienstaussweis-Nr. **226 539**, ausgestellt am 13. September 2023, gültig bis 12. September 2033.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend dem Ministerium der Justiz und für Digitalisierung mitzuteilen.

Kündigung der Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern durch die Landesjustizverwaltungen Berlin und Niedersachsen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Digitalisierung
Vom 24. April 2025
(5250-I.004)

Die durch Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 20. Juli 2012 (JMBl. S. 66) für das Land Brandenburg in Kraft gesetzte Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern wurde zum Ende des Kalenderjahres 2025 durch die Landesjustizverwaltungen Berlin und Niedersachsen gemäß Nummer 3 Absatz 2 der Vereinbarung gekündigt. Ab dem 1. Januar 2026 sind Abdrucke von Gerichtskostenstemplern, die im Land Brandenburg genehmigt wurden, als Zahlungsnachweis in den Ländern Berlin und Niedersachsen nicht mehr zugelassen. Umgekehrt können Abdrucke von Gerichtskostenstemplern der Länder Berlin und Niedersachsen im Land Brandenburg nicht mehr anerkannt werden.

Die Kündigung lässt die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den anderen Beteiligten unberührt.

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:
zum **Richter**/zur **Richterin**: Assessor Simon Großbölting und Assessorin Cecilia Dreiling; zum **Ersten Justizhauptwachmeister – A 6 –**: André Schramm in Rathenow

Versetzt:
Richter Philipp Firsching aus Sachsen-Anhalt nach Brandenburg

Ruhestand:
Vizepräsident des Oberlandesgerichts Gerhard Berger aus Brandenburg an der Havel; Justizhauptsekretärin Martina Fahnauer aus Perleberg; Justizamtsrätin Gundula Kleinau aus Königs Wusterhausen

Staatsanwaltschaften

Entlassung:
Staatsanwalt Raoul Peter Swibertus Drust aus Frankfurt (Oder)

Justizvollzug

Ernannt:
zum **Regierungsdirektor**: Oberregierungsrat Helmut Schneider, Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen; zum **Justizvollzugshauptsekretär (Beamter auf Lebenszeit)** / zur **Justizvollzugshauptsekretärin (Beamtin auf Lebenszeit)**: Justizvollzugshauptsekretär André Teske, Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel; Justizvollzugshauptsekretär Sascha Clemens, Justizvollzugshauptsekretärin Sandra Stoll, beide Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg, Teilanstalt Neuruppin-Wulkow; Justizvollzugshauptsekretär Paul Glaß, Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg, Teilanstalt Wriezen

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz und für Digitalisierung

I.

Es wird – vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht
 - eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3 BbgBesO)
 - eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Brandenburg an der Havel
 - zwei Stellen für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Da im Bereich der Vorsitzenden Richterinnen und Richter am Brandenburgischen Oberlandesgericht Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie insoweit besonders aufgefördert, sich zu bewerben (§ 7 Absatz 4 LGG).

Die Ausschreibung der Stellen bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Die Ausschreibung der Stellen bei dem Amtsgericht Brandenburg an der Havel richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2025** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber bei Stellen ab der Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv –

zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

II.

Es wird – vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

– bei der Staatsanwaltschaft Potsdam

eine Stelle für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt**
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Regelungen (§§ 78 ff. des Landesbeamtengesetzes) möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2025** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten – auch durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltschaftsrates – einverstanden sind.

III.

Es wird – vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

– bei dem Verwaltungsgericht Potsdam

eine Stelle für eine **Präsidentin** oder einen **Präsidenten**
des Verwaltungsgerichts
(Besoldungsgruppe R 4 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben (§ 7 Absatz 4 LGG Brandenburg).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die zumindest auch im Dienst des Landes Brandenburg stehen.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2025** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

IV.

Es wird – unter dem Vorbehalt des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

In den richterlichen Dienst des Landes Brandenburg soll **eine Richterin bzw. ein Richter auf Probe** (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO) für die Arbeitsgerichtsbarkeit eingestellt werden.

Die Verwendung ist am Dienort Neuruppin vorgesehen.

Bewerberinnen und Bewerber sollten die zweite juristische Staatsprüfung mit mindestens befriedigendem Ergebnis (acht Punkte) abgelegt haben.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit der Beiziehung ihrer Personalakten und der Einsichtnahme in diese durch die Mitglieder des

Präsidialrats und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2025** schriftlich oder per E-Mail an die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg, Magdeburger Platz 1, 10785 Berlin, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die konkret zur Einstellung ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber vor der erstmaligen Berufung in ein Richterverhältnis auf Probe im Land Brandenburg eine Regelanfrage bei der Verfassungsschutzbehörde gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 3a BbgLBG). Über die Zulässigkeit und das Verfahren der Regelanfrage werden alle Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig und umfassend gesondert informiert.